

**G r u n d s ä t z e**  
**für die Verleihung eines Preises**  
**zur Förderung des kulturellen Lebens der**  
**Landeshauptstadt Wiesbaden**

§ 1

Die Landeshauptstadt Wiesbaden stiftet zur Förderung des kulturellen Lebens der Landeshauptstadt Wiesbaden einen Preis (Förderpreis).

§ 2

Er wird verliehen für besondere Leistungen auf folgenden Gebieten: Bildende Kunst, Musik, Literatur, Darstellende Kunst.

§ 3

Der Förderpreis wird alljährlich verliehen. Er ist mit einem Geldbetrag von **EUR 5.000,-** und einer Verleihungsurkunde ausgestattet. Eine Zweiteilung des Preises ist möglich.

§ 4

Über die Verleihung entscheidet eine Jury, der folgende Mitglieder angehören:

Die Kulturdezernentin als Vorsitzende, je ein Mitglied der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung und der Leiter des Kulturamtes.

§ 5

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. Berater können ohne Stimmrecht hinzugezogen werden. Die Entscheidung der Jury ist endgültig, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 6

Die Überreichung des Förderpreises erfolgt durch den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Wiesbaden oder durch einen Vertreter des Magistrates.

Wiesbaden, den 26.11.1999